



## Antrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer-Stäblein, Dr. Franz Rieger, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko CSU,**

**Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz SPD,**

**Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Subsidiarität

**Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU COM(2016) 53 final BR-Drs. 82/16**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU, COM(2016) 53 final, BR-Drs. 82/16, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

### Begründung:

Mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU, COM(2016) 53 final, sollen Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die EU verlagert werden. Zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich unterliegen nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der EU. Die EU begründet ihre Zuständigkeit mit der Rechtsgrundlage des Art. 194 Abs. 1 lit a) und b) AEUV, nämlich der Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts und der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass durch die vorgeschlagene Einbindung der EU-Kommission in zwischenstaatliche Verhandlungen die Energieversorgungssicherheit in der Union gesteigert wird. Vielmehr kennen die Mitgliedstaaten jeweils selbst am besten ihre Bedürfnisse. Unterschiedliche Bedingungen in den Verträgen der einzelnen Staaten müssen zugelassen werden, da es sich auch um unterschiedliche Abnahmemengen, Transportwege etc. handelt. Daher ist ein Handeln der EU-Kommission in diesem Bereich im Sinn des Subsidiaritätsprinzips nicht erforderlich.

Nach Art. 194 Abs. 2 Satz 3 AEUV darf das Recht der Mitgliedstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen festzulegen und zwischen verschiedenen Energiequellen zu wählen, nicht ange-tastet werden. Hieraus ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten auch selbst dafür verantwortlich sind, für welche Energiequellen sie Lieferverträge zu welchen Bedingungen abschließen.